Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 07.098 - Heimshof-Ost -

in Hamm - Heessen

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Landschaftsökologie & Umweltplanung
Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANERISCHE GRUNDLAGEN 4

1.1 Anlass der Untersuchung 4
1.2 Größe des Gebietes 5
1.3 Vorhabensbeschreibung / Auswirkungen 5

2 BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN 6

3 EINLEITUNG / GESETZLICHE GRUNDLAGEN (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) 8

3.1 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) 9
3.2 Methodik / Datenrecherche 10
3.2.1 Biotopkataster des LANUV) 10
3.2.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS) 10
3.2.3 Landschaftsplan 10
3.2.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS) 10
3.2.5 Eigene Kartierungen 10

4 ERGEBNISSE DER FAUNISTISCHEN KARTIERUNG 14

4.1 Avifauna 14
4.1.1 Methodik 14
4.1.2 Ergebnisse 15
4.2 Fledermäuse 17
4.2.1 Methodik 17
4.2.2 Ergebnisse 17
4.3 Amphibien 19
4.3.1 Methodik 19
4.3.2 Ergebnisse 20

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 23

5.1 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten / Konflikte 23

6 FAZIT UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG 25

7 LITERATUR / GRUNDLAGEN 26

8 ANHANG 27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07.098 (unmaßstbl. Darstellung) 4
Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 07.098 (unmaßstbl. Darstellung) 5
Abbildung 3: Planungsrelevante Vogelarten 15
Abbildung 4: Nachweise jagender Fledermäuse (Schwerpunkte) 18
Abbildung 5: Amphibien 21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212, 4 Quadrant 12
Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten 18
Tabelle 3: Amphibien 22

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Planbereich, Westrand zur bestehenden Siedlung hin 27
Foto 2: Planbereich, Blick von Norden 27
Foto 3: Planbereich / Übergang Gebüsch-Komplex, Blick von Südosten 28
Foto 4: Umfeld Planbereich, Gebüsch und Hochstauden 28

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

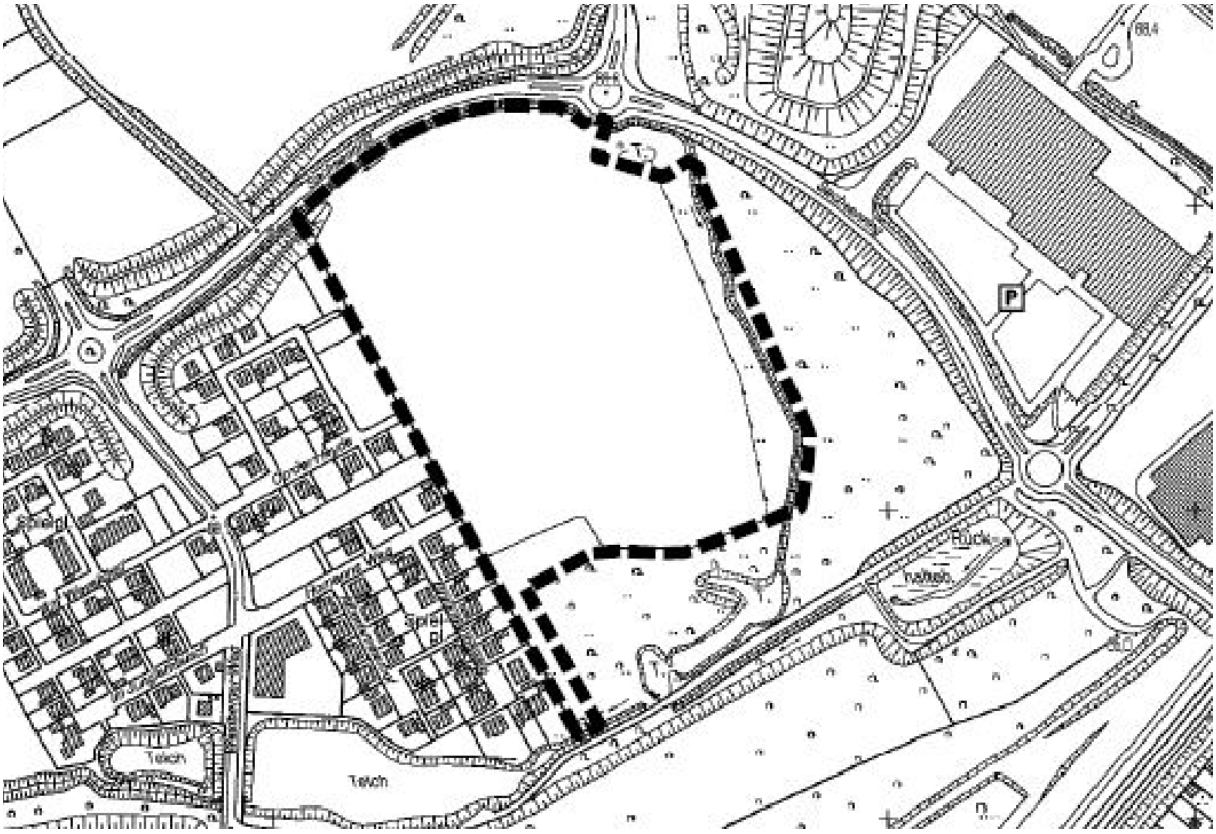

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 07.098 (unmaßstbl. Darstellung)

Der Bebauungsplan Nr. 07.098 Heimshof-Ost umfasst die Freifläche zwischen der bestehenden Neubau - Siedlung Heimshof und dem Sachsenring. Es ist geplant hier die wohnbauliche Entwicklung fortzusetzen. Im Wesentlichen ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen.

In diesem Zusammenhang muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung überprüft werden.

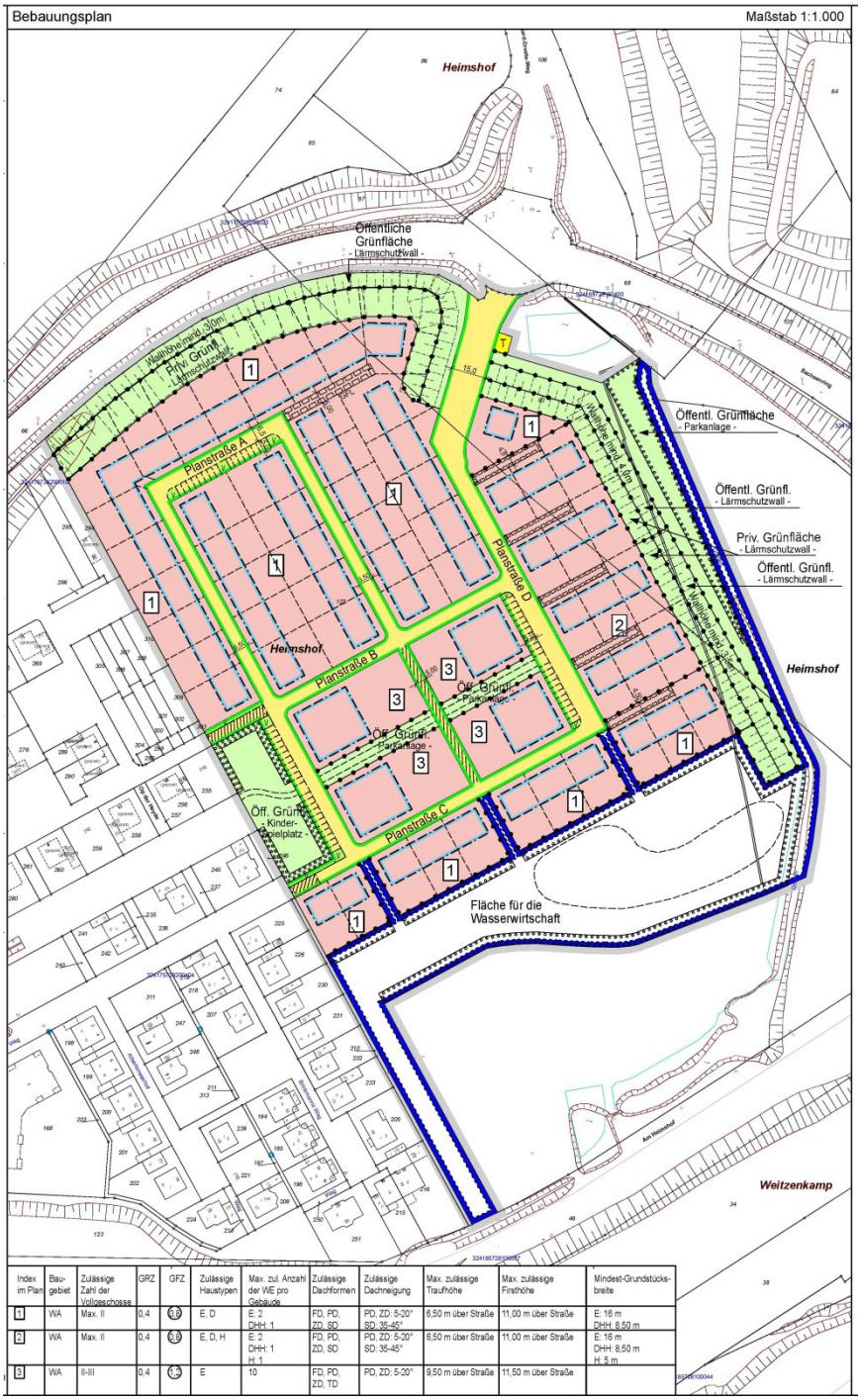

Index im Plan	Baugebiet	Zulässige Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ	Zulässige Haustypen	Max. zul. Anzahl der WE pro Gebäude	Zulässige Dachformen	Zulässige Dachneigung	Max. zulässige Traufhöhe	Max. zulässige Firsthöhe	Mindest-Grundstücksbreite
1	WA	Max. II	0,4	0,8	E, D	E: 2 DHH: 1	FD, PD, ZD, SD	PD, ZD: 5-20° SD: 35-45°	6,50 m über Straße	11,00 m über Straße	E: 16 m DHH: 8,50 m
2	WA	Max. II	0,4	0,8	E, D, H	E: 2 DHH: 1 H: 1	FD, PD, ZD, SD	PD, ZD: 5-20° SD: 35-45°	6,50 m über Straße	11,00 m über Straße	E: 16 m DHH: 8,50 m H: 5 m
3	WA	II-III	0,4	1,2	E	10	FD, PD, ZD, TD	PD, ZD: 5-20°	9,50 m über Straße	11,50 m über Straße	

Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 07.098 (unmaßstbl. Darstellung)

1.2 Größe des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt etwa 61.000 m².

1.3 Vorhabensbeschreibung / Auswirkungen

Durch den Bebauungsplan soll die Schaffung von Baumöglichkeiten vorwiegend für Eigenheime planerisch vorbereiten (siehe Abbildung 2). Die verkehrliche und technische Erschließung des Areals kann über die angrenzenden Straßen sichergestellt werden. Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen wird es sich daher ausschließlich um Wohnbauland (Allgemeines

Wohngebiet - WA) handeln. Ergänzend werden die erforderlichen Verkehrsflächen sowie ein Regenrückhaltebecken (im Süden) im Geltungsbereich festgesetzt.

Als mögliche Einwirkungen durch das Vorhaben sind folgende Einwirkungen zu nennen:
n:

1. **Bauzeitlich bedingte Einwirkungen:**
   nur temporär und lokal (innerhalb des unmittelbaren Geltungsbereiches bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub, Emissionen, temporäre Lagerflächen und Baustraßen; privater Hausbau etc.).

2. **Anlagebedingte Einwirkungen:**
   dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die Anlage / das Vorhaben selbst bedingt werden (z. B. Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung der Biotoptypen, dauerhafte Versiegelung).

Mit der Umsetzung der Planung wird eine dauerhafte Inanspruchnahme der überplanten Flächen initiiert. Hier ist insbesondere die dauerhafte Umwidmung der bisherigen Freiflächen (Ackerflächen) zu einem Wohngebiet zu nennen. Durch die anlagebedingten Auswirkungen kann es somit theoretisch zum Verlust von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten) kommen, desweiteren könnten Zerschneidungswirkungen zwischen relevanten Teilhabitaten begründet werden.

3. **Betriebsbedingte Einwirkungen**
   dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus dem Betrieb oder indirekt ergeben (z. B. [erhöhtes] Verkehrsaufkommen, Emissionen in Form von Lärm, Abgasen, Licht etc.).

Da es sich hier um ein reines Wohngebiet handelt, ist nur mit relativ geringen zusätzlichen Einwirkungen durch Emissionen auf das nähere Umfeld zu erwarten. Es handelt sich um einen innerstädtischen Bereich, der bereits von ähnlichen anthropogenen Emissionen (v.a. Straßenlärm) überprägt ist. Im Umfeld befinden sich weitere Wohn- und Gewerbeflächen.

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Das Gebiet befindet sich in innerhalb des Ortsteils Heessen in Siedlungsrandlage und wird im Westen von dem neuen Baugebiet Heimshof“ und im Norden vom „Sachsenring“ umschlossen.

Der Geltungsbereich selber wird aktuell von einer Ackerfläche eingenommen, lediglich ein schmaler Streifen am Ostrand des Geltungsbereichs wird von einer Wiese entlang eines Grabens eingenommen, der hier die Grenze bildet. Östlich davon befindet sich zwischen dem Geltungsbereich und dem „Sachsenring“ eine extensiv genutzte Wiese, die im Süden in einen Brachen-Gehölz—Komplex übergeht.

Südlich des Geltungsbereiches schließen sich unterschiedlich strukturierte Gehölzbestände an. Zunächst ist hier nördlich des Radweges „Am Heimshof“ ein dichtes, strauchreiches Sukzessionsgehölz zu finden, dass sich im Bereich der ehemaligen Hofstelle des Heimshofes entwickelt hat. In dieses Gehölz sind auch diverse alte Weiden, vereinzelt auch noch alte Obstbäume eingestreut. Hier sind auch zwei langgestreckte Stillgewässer zu finden, die durch einen Damm

getrennt sind. Weiter im Westen wurde auch ein Regenrückhaltebecken angelegt. Südlich des Radweges schließen sich – überwiegend bewaldete - Haldenflächen an.

Die Fotos im Anhang veranschaulichen die aktuelle Situation im Gebiet.

3 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten" Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten"), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten". Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.
(Auszug)
Absatz 1
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(…)
Absatz 5
Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des

Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.1 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz", Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): ….

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

3.2 Methodik / Datenrecherche

Zunächst wurden verfügbare vorliegende Unterlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

3.2.1 Biotopkataster des LANUV)

- Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters

3.2.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten, wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt.

Im UIS wird der Eintrag einer „Wasserfledermaus“ aus dem Jahre 1995 geführt. Dieser Nachweis ist im südlich gelegenen Gewässer-Gehölz-Komplex lokalisiert.

3.2.3 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hamm-West.

3.2.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde zu Beginn der ursprünglichen Arbeiten (2013) das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html). Hierzu wurden das Messtischblatt 4212 und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen – für den seinerzeit noch großräumiger gefassten Geltungsbereich - angegeben. Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können. Diese Abfrage wurde Ende 2016 aktualisiert. Dabei wurden neben dem unmittelbare betroffenen Lebensraumtyp (v.a. Ackerfläche) auch die im Umfeld vorzufindenden Lebensraumtypen angegeben.

Als Ergebnis wurden 9 Fledermausarten, sowie 31 Vogelarten für den entsprechenden Quadranten des Messtischblattes ermittelt (s. Tabelle 1**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Amphibienarten wurden – im Gegensatz zur Abfrage in 2013 nicht benannt.

3.2.5 Eigene Kartierungen

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden gemäß Beauftragung auch eigene systematische Erhebungen innerhalb des Planbereichs und seinem Umfeld durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen, da nach Abfrage des FIS und Durchführung einer Potentialanalyse einige Arten nicht ausgeschlossen werden konnten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans war zu Beginn der ersten Planungen in 2013 ursprünglich deutlich größer gefasst und umschloss auch die im Süden angrenzenden Gehölzbestände bis zum Radweg „Am Heimshof“ und die im Osten angrenzenden Flächen bis zur Straße, so dass diese Bereiche ebenfalls einbezogen wurden. Auf Grund eines weiteren geplanten Vorhabens wurde parallel zu den Erfassungen für den Bebauungsplan auch die südlich des Radweges befindliche Waldfläche auf ihren Bestand an planungsrelevanten Arten untersucht. Die Ergebnisse werden hier ebenfalls berücksichtigt soweit sie für das Planvorhaben relevant sind. Der aktuelle Planbereich ist deutlich kleiner und umfasst weitestgehend nur noch die Ackerfläche zwischen dem bereits erschlossenen Baugebiet Heimshof und dem Sachsenring.

Die Kartierungen wurden bereits im Jahr 2013 begonnen. Auf Grund des (relativ späten) Beauftragungszeitpunktes in 2013 konnten allerdings keine systematischen Erhebungen entsprechend der anerkannten Methodenstandards (z. B. SUDBECK et al. 2005) zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten in den fraglichen Eingriffsbereichen mehr vorgenommen werden. Laut der benannten Methodenstandards sind mindestens 6 Begehungen und 2-3 nächtliche Begehungen ab Mitte März vorzusehen. Die Begehungen wurden zunächst zur Brutzeit im Jahr 2013 ab Mitte Mai durchgeführt. Zur Erfassung nachtaktiver Arten wurden diese teilweise bis in die frühen Nachtstunden hinein ausgedehnt.

Für einige „frühe“ Arten (z. B. Arten des Offenlandes [Kiebitz, Rebhuhn] sowie Spechte, Eulen im ursprünglichen Planbereich]) verblieben allerdings methodische Probleme hinsichtlich gesicherter Aussagen. Eine Kontrolle der Bäume auf Horste und/oder Baumhöhlen in unbelaubtem Zustand konnte nicht durchgeführt werden, was die Beurteilung des Vorkommens von Greifvögeln und Spechtarten deutlich erschwerte. Es konnten nach den Begehungen in 2013 nicht für alle potentiell betroffenen planungsrelevanten Vogelarten valide Aussagen zu einem Vorkommen bzw. einer möglichen Betroffenheit in dem ursprünglichen, größeren Planbereich getroffen werden.

Ergänzend wurden Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien systematisch erfasst, um eine funktionale Einbindung in deren Lebensraum-Komplex und Nutzung des ursprünglichen Planbereiches zu untersuchen.

Die Kartierungen wurden daher ab Februar 2014 fortgesetzt. Die Termine waren:

2013:
16.05.2013, 24.05.2013, 28.5.2013 (tagsüber und abends/nachts), 04.06.2013 (abends/nachts), 07.06.2013, 11.06.2013, 16.06.2013 (tagsüber und abends/nachts) und 25.06.2013, 09.07.2013 (abends/nachts).

2014:
16.03.2014, 31.03.2014 (abends/nachts), 16.04.2014, 23.04.2014 (abends/nachts), 08.05.2014, 19.05.2014 (abends/nachts), 23.06.2014, 03.07.2014 (abends/nachts), 23.07.2014 (abends/nachts).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4212, 4 Quadrant

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Stillgewässer

Art		**Erh NRW (ATL)**	**Bemerkung**	**Klein-gehölze**	**Acker**	**Still-gewässer**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	k.N.	Na		(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	k.N.	Na	(Na)	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	k.N.	Na		Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	k.N.	Na		Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	NG	Na	(Na)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	k.N.			Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	NG	Na		(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	k.N.	FoRu, Na		(Na)
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	G	k.N.	(Na)		(Na)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	k.N.	(FoRu), Na	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	G	NG	(FoRu), Na	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	k.N.		FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	k.N.			FoRu
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	k.N.		(FoRu)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U	k.N.	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	U	k.N.	Na		
Athene noctua	Steinkauz	G-	k.N.	(FoRu)	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	NG / RS Umfeld (2014)	(FoRu)	Na	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	k.N.		(FoRu)	(FoRu)
Coturnix coturnix	Wachtel	U	k.N.		FoRu!	
Crex crex	Wachtelkönig	S	k.N.		FoRu!	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	RS Umfeld	Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	NG		Na	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	k.N.	Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	k.N.	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	NG	(FoRu)	Na	
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	U+	k.N.	FoRu		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	k.N.	(Na)	Na	Na

Lanius collurio	Neuntöter	U	k.N.	FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	U	k.N.	FoRu	(FoRu)	(FoRu)
Luscinia megarhyn-chos	Nachtigall	G	RS Umfeld (2013, k.N. 2014)	FoRu!		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	S	k.N.		FoRu!	
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	k.N.	Na		
Phoenicurus phoenicu-rus	Gartenrotschwanz	U	k.N.	FoRu		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	k.N.	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	k.N.	FoRu	Na	
Strix aluco	Waldkauz	G	RS Umfeld (2013, k.N. 2014)	Na	(Na)	
Tyto alba	Schleiereule	G	k.N.	Na	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	k.N.		FoRu!	

Legende		
Erhaltungszustand in NRW :		
S ungünstig/schlecht	S	
U ungünstig/unzureichend	U	
G günstig	G	
ATL: atlantische biogeographische Region		
Vorkommen:		
XX Hauptvorkommen		
X Vorkommen		
(X) potentielles Vorkommen		
Bemerkungen:		
k.N.		kein Nachweis der Art,
BV		Brutvogel
RS		Randsiedler
NG (?)		Nahrungsgast (möglich)

Lebensstätten-Kategorien

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

4 Ergebnisse der faunistischen Kartierung

4.1 Avifauna

4.1.1 Methodik

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientierten sich weitgehend an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) und der Revierkartierung von Singvögeln nach BIBBY et al. (1995), DOG (1995) und OELKE (1980). Der Schwerpunkt lag auf der qualitativ-quantitativen Erfassung der planungsrelevanten Arten. Weitere Arten wurden lediglich qualitativ erhoben.

Wie bereits beschrieben wurden die Erhebungen im Jahr 2013 im Mai begonnen und im Jahr 2014 im März bis in den Mai / Juni hinein weitergeführt. In 2014 lag der Schwerpunkt auf der Erfassung der „frühen" Arten (u.a. Offenlandarten, Eulen) und der Kontrolle der unbelaubten Bäume (v.a. im Umfeld) auf mögliche Horste.

Der Planbereich selber wurde ergänzend auch im Frühjahr 2017 auf das Vorkommen von möglichen Offenlandarten wie z. B. dem Kiebitz untersucht.

Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert. Die Begehungen wurden an niederschlagsfreien Tagen, zur Zeit der größten Aktivitätsdichte der Vögel (in der Regel die Stunden vor und nach Sonnenaufgang) oder in der Abenddämmerung durchgeführt. Während der Kartierungsgänge wurden alle Kontakte (einzelne Sicht- oder Rufbeobachtungen eines Vogels im Freiland) als so genannte Registrierungen in Tageskarten punktgenau verzeichnet, wobei besonders Revier anzeigende Merkmale von Interesse waren (singende Männchen, Revierkampf, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel, bettelnde oder eben flügge Jungvögel). Zur Erfassung der (nachtaktiven) Vogelarten wurden abendliche Begehungen durchgeführt. Bei den Begehungen wurden teilweise auch Klangattrappen eingesetzt, um bestimmte Arten besser erfassen zu können. Hier sind z. B. der Waldkauz und einige Spechtarten zu nennen.

Als Randsiedler bezeichnet werden Revier anzeigende Vögel, deren Brutreviere zur Hälfte oder mehr von der Probefläche zufällig geschnitten werden, deren Brutplätze also auch bis zu ca. 200 Meter (Greifvögel) außerhalb des UG liegen können. Randsiedler zählen als ganze Paare zum Bestand. Inwieweit der eigentliche Vorhabensbereich von diesen Arten in Ihr Bruthabitat eingebunden wird, ist im Einzelfall – v.a. an Hand der Habitatpräferenzen der Arten zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang fanden im Untersuchungsgebiet im späten Frühjahr / Sommer 2013 zehn und im Frühjahr 2014 nochmals insgesamt sieben Begehungen mit dem Schwerpunkt der Brutvogelerfassung statt. Die Termine wurden teilweise mit Begehungen für andere Tiergruppen kombiniert bzw. bei den Begehungen neben den Schwerpunkten jeweils auch auf andere Tiergruppen geachtet. In 2013 und 2014 wurden ergänzend / parallel Erhebungen für weitere Planvorhaben (südlich des Geltungsbereiches) durchgeführt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in diese Betrachtung mit ein.

4.1.2 Ergebnisse

Eine Darstellung der vorgefundenen planungsrelevanten Vogelarten erfolgt in Abbildung 4. Eine Aufstellung der während der Untersuchung registrierten planungsrelevanten Vogelarten und deren Status sind in Tabelle 1 dargestellt.

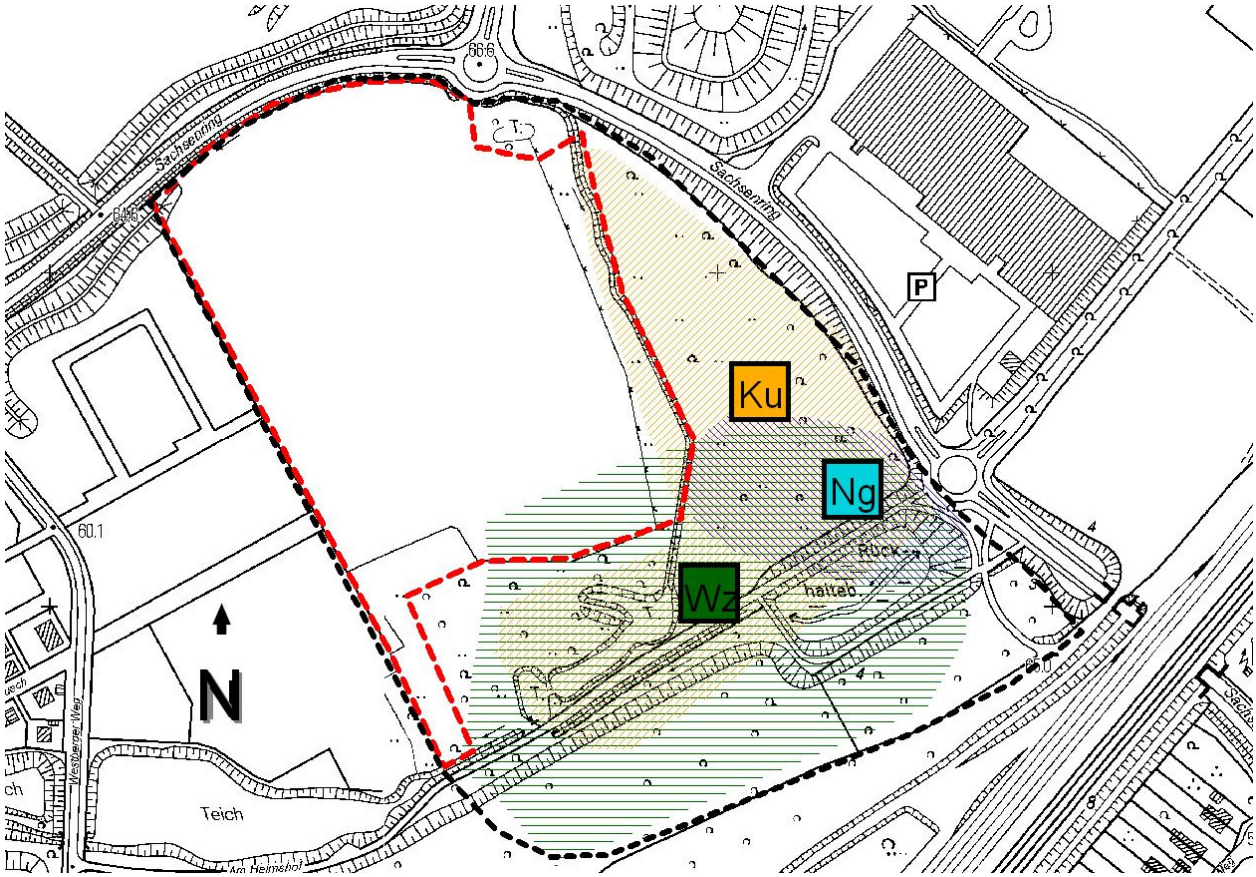

Abbildung 3: Planungsrelevante Vogelarten

(unmaßstbl. Darstellung verkleinert aus 1 : 5.ooo, DGK)

Erläuterung:

Schraffur: vermutete (Teil-) Reviere: Gelb: Kuckuck (2013 u. 2014), blau: Nachtigall (nur 2013), grün: Waldkauz (nur 2013)

Von den in Tabelle 1 benannten planungsrelevanten Vogelarten konnte nach der Kartierung in den Jahren 2013 und 2014 sowie der Prüfung des Planbereiches in 2017 **keine Art** als Brutvogel innerhalb des **aktuellen Planbereiches** nachgewiesen werden. Das gilt auch für weitere möglicherweise vorkommende planungsrelevante Arten. Fünf planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Sperber, Nachtigall, Kuckuck und Waldkauz) konnten in 2013 bzw. 2014 im Umfeld des Planbereichs nachgewiesen werden und haben den Wald bzw. die vorgelagerten Flächen als Teilhabitat in ihr Brut- bzw. Nahrungsrevier eingebunden. Der Status der Arten konnte allerdings nicht für alle Arten genau ermittelt werden. Zusammen mit den Ergebnissen aus 2014 ergibt sich folgendes Bild.

Der **Kuckuck** konnte sowohl in 2013 wie in 2014 vor allem in den Gehölzstrukturen bzw. den Offenlandbereichen zwischen dem aktuellen Geltungsbereichs und dem Sachsenring verhört werden. Sehr regelmäßig wurden Rufe auch unmittelbar im Umfeld nördlich der Gewässer (süd-

lich des Planbereiches) vernommen. Hier antwortete in 2013 auch ein Weibchen mit dem typischen trillernden Ruf.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten waren in dem Gehölz-Grünland-Komplex zu verorten. Hier ist dann auch der „Brutplatz“ (des Wirtsvogels) zu vermuten. Der Kuckuck parasitiert hier bestimmte Wirtsvögel, zu denen in Deutschland bevorzugt u.a. Gartengrasmücke, Zaunkönig und Bachstelze zählen, die auch dort verhört werden konnten. Halde und Waldrand wurde als Singwarten einbezogen. Insgesamt ergäbe sich hier ein Revier von etwa 30 ha Größe mit geeigneten Habitaten, was den in der Literatur beschriebenen Größen entspräche. Unter Umständen sind auch die nördlich des Sachsenrings befindlichen Freiflächen Teil des Revieres. Das Weibchen legt in der Brutzeit bis zu 20 Eier.

Der aktuelle Planbereich wurde gelegentlich am Rande überflogen und weist keine für die Art erforderlichen Habitatrequisiten (v.a. Brutplätze für die Wirtsvögel, Singwarten) auf.

Die **Nachtigall** wurde in 2013 mehrfach in den Gehölzstrukturen bzw. den Offenlandbereichen nördlich des Weges „Am Heimshof“ und am östlichen Rand des Regenrückhaltebeckens (am Sachsenring) verhört. In 2014 gelangen keine Nachweise. Der aktuelle Planbereich weist keine für die Art erforderlichen Habitatrequisiten (v.a. Brutplätze in dichten Hecken) auf.

Der **Waldkauz** wurde in 2013 zunächst im zeitigen Frühjahr (im Zusammenhang mit Amphibienkartierungen für ein anderes Projekt) vor allem in den o.g. Gehölzbeständen nördlich des Weges „Am Heimshof“ mehrfach registriert. Später im Frühjahr wurden auch Rufe aus dem Waldrandbereich des Wäldchens festgestellt. Der Kauz antwortete auch auf das Abspielen eine Klangattrappe in diesem Bereich. Ein Brutnachweis gelang in 2013 nicht – der Schwerpunkt der seinerzeit durchgeführten Kartierungen lag allerdings auch in anderen Bereichen. In 2014 konnten – trotz mehrerer abendlichen Begehungen (beginnend mit der Amphibienwanderung im März [s.u.]) keine Rufe des Waldkauzes registriert werden. Auch die Nutzung einer Klangattrappe erbrachte keine Ergebnisse. Es ist davon auszugehen, dass die Art in 2014 nicht im Untersuchungsraum gebrütet hat.

Als wesentliche Habitatqualitäten für den Waldkauz sind laut FIS (LANUV) folgende Elemente anzusehen:

- *Geräumige Baumhöhlen oder andere höhlenartige Strukturen (z. B. in Gebäuden) mit angrenzenden Tagesruheplätzen (oft in Nadelgehölzen).*
- *Alte Laub- und Mischwälder mit offenen Bodenflächen (nachteilig sind z.B. eutrophierte Waldböden mit dichten Brennnessel- oder Brombeerbeständen), Grenzlinienhabitate für die Nahrungssuche, reich strukturierte Kulturlandschaft mit einem Mosaik aus Gehölzen (Altholzbestände) und Offenland.*
- *Alte Kopfbaumbestände mit entsprechenden Höhlen.*

Die benannten Habtatqualitäten befinden sich im erweiterten Untersuchungsraum nur außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs, nämlich in dem Gehölz-Grünland-Komplex nördlich des Radweges. Hier sind ein Altbaumbestand, u.a. auch alte Kopfweiden zu finden, in denen teilweise größere Höhlen verortet werden konnten. Ein Brutplatz lässt sich daher eher in den o.g. Bereichen zu vermuten, was auch mit den dort häufiger registrierten Rufen korreliert.

Zwei Greifvogelarten wurden im Gebiet beobachtet und sind im Falle des **„Sperbers“** mindestens als Nahrungsgäste anzusprechen. Die Art konnte Im Untersuchungsraum mehrfach jagend beobachtet werden; im südlichen Wald wurde einmal eine Rupfung gefunden, die auf den Sperber hindeutete, Für diese Art gelang kein Brutnachweis im (erweiterten) Untersuchungsraum. Der aktuelle Planbereich weist keine für die Art erforderlichen Habitatrequisiten (v.a. Brutplätze in Stangenholz oder Fichten) auf.

Bei der Horstsuche im unbelaubten Zustand konnte ein Horst(baum) südlich des Geltungsbereichs innerhalb des Waldes ermittelt werden. Nach weiteren Beobachtungen im weiteren Kartierverlauf konnte hier in 2014 eine Brut des **Mäusebussards** mit Bruterfolg nachgewiesen werden. Hier muss von einem regelmäßigen Brutplatz des Mäusebussards ausgegangen werden, nachdem die Art in 2013 bereits mehrfach im Gebiet beobachtet wurde. Der aktuelle Geltungsbereich liegt knapp 500 m vom Horst entfernt und wird durch die Art nur in ihr Nahrungshabitat eingebunden. Der aktuelle Planbereich weist keine für die Art erforderlichen Habitatrequisiten (v.a. Brutplätze in alten Bäumen) auf.

Im erweiterten Untersuchungsraum konnten weiterhin zahlreiche nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. Hier konnten Arten wie Amsel, Ringeltaube, Kohlmeise, Bachstelze, Gartengrasmücke, Buntspecht, Zilpzalp, Zaunkönig, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Buchfink, Grünfink, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Rabenkrähe, Sumpfrohrsänger, Fasan etc. regelmäßig festgestellt werden. Weiterhin bindet auch der streng geschützte, aber in NRW nicht als planungsrelevant geltende Grünspecht den Untersuchungsraum in sein Revier ein. Mit Ausnahme des Sumpfrohrsängers und des Fasan weisen alle Arten eine Bindung an Gehölzbestände auf. Lediglich der Fasan wurde auf den Ackerflächen innerhalb des aktuellen Planbereichs nachgewiesen und brütet dort mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Randbereichen.

Der aktuelle Planbereich weist keine für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten auf.

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Methodik

Zunächst wurde bei den nächtlichen Begehungen zur Erfassung der Avifauna parallel auch auf Fledermäuse geachtet. Dabei wurde ein so genannter Bat-Detektor (Peterson DX 240x) eingesetzt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden. Bei den Kartierungen wurden insbesondere bevorzugte Jagdhabitate v.a. über strukturreichen Bereichen bzw. am Übergang zu denselben in dem ursprünglichen, größer gefassten Planbereich sowie auch der südlich gelegene Wald kontrolliert. Nach Abschluss der avifaunistischen Kartierungen wurden separate abendliche / nächtliche Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse ergänzt.

4.2.2 Ergebnisse

Eine Darstellung der vorgefundenen Fledermausarten erfolgt in Abbildung 3. Eine Aufstellung der während der Untersuchung registrierten Arten und deren Status sind in Tabelle 2 dargestellt.

Mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik konnten lediglich zwei Fledermausarten mit geringen Abundanzen (jeweils 1-2 Tiere) innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums festgestellt werden (vgl. auch nachfolgende Tabelle).

Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten

ART	Schutz-Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status	Anzahl
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula	§§	Anhang IV	R	Jagd	je 1-2 Ind.
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	§§	Anhang IV	*N	Jagd	Je 2-3 Ind.

Erläuterungen: §§: streng geschützte Art , RL Kategorien: 3 gefährdet, N ungefährdet
***: ungefährdet, R – gefährdete wandernde Art**
Alle Arten sind nach Anhang IV FFH-Richtlinie „streng geschützt“ und zählen zu den in NRW planungsrelevanten Arten.

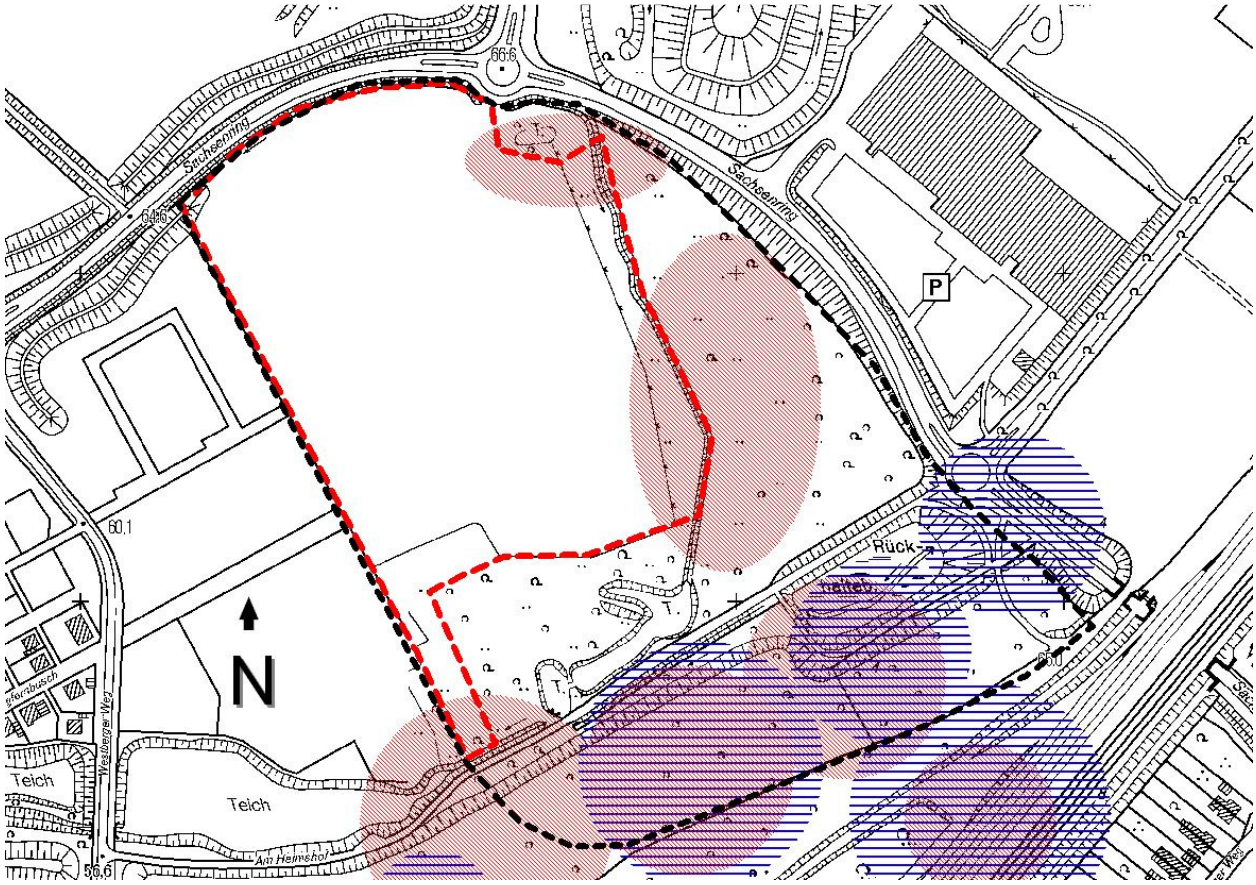

Abbildung 4: Nachweise jagender Fledermäuse (Schwerpunkte)

(unmaßstbl. Darstellung verkleinert aus 1 : 5.ooo)

Erläuterung:
Schraffur (jagende Tiere): violett: Zwergfledermaus blau: Großer Abendsegler
Rote Linie: aktueller Geltungsbereich des Bebauungsplans
Schwarze Linie: erweiterter Untersuchungsraum

Zwergfledermaus

Regelmäßig konnten bei den Detektorbegehungen sowohl in 2013 wie in 2014 Zwergfledermäuse bei der Jagd beobachtet werden. Bevorzugt wurden die Waldränder und der angrenzende Haldenbereich sowie die Baumreihen entlang des Weges „Am Heimshof“ abgeflogen. Auch der östlich des aktuellen Geltungsbereiches gelegene Gehölz-Grünland-Komplex wurde als Jagdhabitat genutzt. Keine Registrierungen gelangen im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Ackerfläche) selber.

Die Zwergfledermaus ist als „Hausfledermaus“ an das Leben in menschlichen Siedlungen angepasst und kommt im Stadtgebiet der Stadt Hamm noch relativ häufig vor. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit durchschnittlich 19 ha Größe genutzt, die in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um das Quartier herum liegen können. Als Quartiere werden ausschließlich Gebäude genutzt. Eine Quartierfindung innerhalb des Vorhabensbereichs kann ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler

Aus der Gruppe der Waldfledermäuse konnten bei den Detektorbegehungen regelmäßig der Große Abendsegler in Einzelexemplaren bei der Jagd beobachtet werden. Das im erweiterten Untersuchungsraum bevorzugte Jagdgebiet war der Luftraum über der südlich gelegenen Halde, die der Abendsegler in relativ großer Höhe (etwa 30 - 50m) regelmäßig abflog. Die ersten Beobachtungen des Abendseglers gelangen meist deutlich nach dem Sonnenuntergang. Diese Beobachtungen schließen ortsnahe Quartiere, die im südlich gelegenen Wald hätten liegen können nahezu aus. In anderen Fällen - einzelne Beobachtungen erfolgten auch kurz nach Sonnenuntergang – wurde beobachtet, wie der Abendsegler in großer Höhe in den Luftraum über dem Planbereich eingeflogen ist.

Als Sommer- und Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Im Sommer sind in NRW daher vorwiegend jagende Männchen nachzuweisen, die entweder Einzelquartiere beziehen oder übersommernde Männchenkolonien bilden.

Eine Quartierfindung innerhalb des aktuellen Geltungsbereiches kann ausgeschlossen werden.

4.3 Amphibien

4.3.1 Methodik

Aus Kartierungen zu früheren Projekten im Umfeld des Vorhabensbereichs waren Nachweise von wandernden Amphibien auf dem Weg „Am Heimshof“ aus dem Jahr 2013 bekannt. Die parallel des Weges gelegenen, relativ naturnahen Stillgewässer am südlichen Rand des ursprünglichen Geltungsbereich stellen potentielle Laichgewässer dar und wurden daher intensiv untersucht. Diese sind als Relikte des Gräftensystems des ehemaligen „Heimshofes“ anzusehen, der in historischer Zeit an dieser Stelle verortet war. Es handelt sich um ein langgestrecktes größeres Gewässer, von dem im Westen ein kleiner Teil durch einen Damm abgetrennt ist (Verbin-

dung durch ein Rohr). Die Gewässer werden von einem im Osten einmündenden Graben in Richtung Westen schwach durchflossen.

Die westlich gelegenen, meist Wasser führenden künstlichen Regenrückhaltebecken sowie das nördlich des Radwegs gelegene, meist ausgetrocknete und weitestgehend mit Gehölzen bewachsene Regenrückhaltebecken wurden wegen ihrer mangelnde Eignung bzw. der Distanz zum Planbereich nicht näher untersucht.

Um mögliche funktionale Zusammenhänge zwischen dem Planbereich (potentielles Landhabitat) und dem Laichgewässer und insbesondere ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten (v.a. Kammmolch) zu untersuchen, wurde im Jahr 2014 der Amphibienbestand einer weiteren intensiven systematischen Untersuchung unterzogen.

Mit Beginn der Amphibienwanderung etwa Mitte März 2014 wurden der Weg „Am Heimshof“ und die dem Wald vorgelagerten Bereiche parallel zum Waldrand auf wandernde Amphibien hin untersucht. Dabei wurden der Weg und die Freiflächen i.d.R. mit 2 Personen begangen und mit starken Taschenlampen abgeleuchtet und auf wandernde Amphibien hin kontrolliert. Sowohl auf dem Weg wie auch auf den offenen Bereichen der Halde, waren die Amphibien gut zu erkennen. Auch der Graben entlang des Weges wurde intensiv untersucht. An einigen Abenden wurden auch die Gewässerufer abgeleuchtet. Im April / Mai wurden die Gewässerufer tagsüber durch Sichtkontrollen auf das Vorkommen von Amphibien, Laich und Larven kontrolliert.

Im Mai wurden dann in den Gewässern insgesamt 8 Eimerfallen ausgebracht und mehrere Tage im Wasser belassen und alle 1-2 Tage auf einen Besatz mit Amphibien kontrolliert und nach Erfassung geleert. Die Termine waren:

2014:
08.03.2014, 09.03.2014, 10.03.2014, 11.03.2014, 13.03.2014, 16.03.2014, 17.03.2014, 18.03.2014, 19.03.2014, 21.03.2014, 24.03.2014, 31.03.2014, 06.04.2014, 16.04.2014, 03.05.2014 bis 08.05.2014 (Amphibienfallen);

4.3.2 Ergebnisse

Eine Darstellung der vorgefundenen Amphibienarten erfolgt in Abbildung 5. Eine Aufstellung der während der Untersuchung registrierten Arten und deren Status sind in Tabelle 3 dargestellt. Im Jahr **2014** konnten aus den Begehungen folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

Wanderwege:
Auf dem Radweg „Am Heimshof“ konnten – wie bereits in 2013 wandernde Amphibien nachgewiesen werden. Wegen der trockenen Witterung wurde die Kontrolle recht häufig durchgeführt, wobei regelmäßig eine geringe Anzahl wandernde Amphibien registriert werden konnten.

Insgesamt konnten bei den Terminen eine Anzahl von 47 Erdkröten auf dem Radweg bzw. in dem angrenzenden Graben sowie 4 Tiere am Waldrand auf der Haldenfläche erfasst werden. Hinzu kamen noch 1 Bergmolch und diverse Wasserfrösche. Die meisten Nachweise gelangen dabei auf dem Abschnitt parallel zu den Laichgewässern. Das Erfassungsmaximum lag bei knapp > 15 Erdkröten an einem Abend.

Der Nachweis eines auf der südlich gelegenen Halde in Richtung Laichgewässer wandernden Männchens gelang am 16.03.; 3 weitere Tiere (1 Weibchen, 2 Männchen) konnten am nächsten Abend, dem 17.03. registriert werden. Diese Tiere wanderten dem Laichgewässer aus dem Wäldchen (Vorhabensbereich) zu.

Abbildung 5: Amphibien
(unmaßstbl. Darstellung verkleinert aus 1 : 5.ooo, DGK)
Erläuterung:
Kreise: Nachweise im Gewässer:
hellgrün: Wasserfrosch, dunkelgrün: Erdkröte, gelb: Teichmolch, orange: Bergmolch
Pfeile: Nachweise wandernder Amphibien (Farben wie oben)
Blaue Kreise: Eimerfallen mit Nummerierung

Gewässeruntersuchung:
In 2014 konnten durch Sichtbeobachtungen bei den Begehungen zunächst Erdkröten beim Laichgeschäft beobachtet werden (etwa 20-30 Tiere, Anfang April. Ebenfalls durch Sichtbeobachtung und Verhören der Rufe gelang der Nachweis eines nicht näher bestimmbaren Grünfrosches (Wasserfrosch-Komplex = *Rana-Esculenta*-Komplex), in dem westlichsten Teich.

Die Laichgewässer nördlich des Radwegs wurden in 2014 ebenfalls auf ihren Besatz mit Amphibien kontrolliert. Neben den beschriebenen Sichtbeobachtungen am Tage bzw. nachts wurden Mitte Juni wiederum 8 Eimerfallen in die Gewässer eingebracht. In den westlichen, am nördlichen Uferbereich ausgebrachten Fallen (6 und 7) ließen sich zahleiche (> 500 - 1000) Erdkrötenlarven nachweisen. Im westlichsten Teich (Falle 8) lag die Anzahl deutlich darunter. Der Nachweis von Grasfroschquappen gelang in 2014 nicht (bekannte Nachweise auf Untersuchungen im Vorjahr). Die Molcharten konnten mit einem deutlichen Schwerpunkt in den oben genannten Fallen an der am Südufer gegenüber liegenden Falle (5) nachgewiesen werden. Dabei wurden 5 Teich- und 6 Bergmolche im Maximum gefangen.

Vor allem am westlichsten, durch einen Damm abgetrennten Gewässerabschnitt konnten etwa 20 Wasserfrösche verhört und beobachtet werden. Hier konnte auch der höchste Anteil an Kleinfischen in den Eimerfallen festgestellt werden.

Der bevorzugte Laichplatz der Erdkröte scheint der nördliche (und somit stärker besonnte) Uferabschnitt im Westen des größeren Gewässers zu sein, während die Molcharten leichte Präferenzen zum Südufer zeigen, soweit sich diese Schlüsse aus den geringen Abundanzen gefangener Tiere und Probenhäufigkeiten überhaupt ableiten lassen. Der Wasserfrosch nutzt wohl vor allem das westlichste, kleine Gewässer und bildet hier Rufergemeinschaften.

Nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse zusammen:

Tabelle 3: Amphibien

		Rote Listen / Gefährdung, 2011		
Artname	**Dt. Name**	**WB & WT**	**Ballungsraum Rhein-Ruhr**	**BArtSchV**
Triturus alpestris	Bergmolch	*	*	§
Triturus vulgaris	Teichmolch	*	*	§
Bufo bufo	Erdkröte	*	3	§
Rana temporaria	Grasfrosch (nur 2013)	*	2	§
Rana esculenta Synklepton	Wasserfrosch - Komplex	*	*	§

Erläuterungen:
§ = besonders geschützt (nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Sp. 3)
Einstufung nach der Roten Liste der Amphibien NRW 2011 mit Regionalisierung für Westf. Bucht und Ballungsraum Rhein-Ruhr: * = nicht gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

Alle Amphibienarten sind nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Sp. 3 „besonders geschützt“. Die im Gebiet vorgefundenen Arten sind allerdings nicht „streng geschützt“ (nach Anhang IV FFH-Richtlinie) und sind somit **nicht** planungsrelevant. Nachweise planungsrelevanter Amphibienarten, insbesondere des Kammmolches gelangen bei den Untersuchungen nicht.

Der aktuelle Planbereich weist die nachgewiesenen Amphibienarten keine erforderlichen Habitatrequisiten weder als Landlebensraum noch als Laichgewässer auf. Theoretisch denkbar wäre, dass Amphiben über die Ackerfläche zu möglichen Landhabitaten nördlich des Sachsenrings wandern. Hier stellt aber der Sachsenring als stark befahrene Straße eine wesentliche Zäsur dar. Weiterhin zeigen die Beobachtung zur Wanderzeit, dass die Amphibien offensichtlich zum allergrößten Teil aus den südlich gelegenen Wäldchen zuwandern.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten / Konflikte

Brutvögel
Es ist hinsichtlich des Vorkommens von Brutvögeln festzustellen, dass planungsrelevante (Vogel-) Arten zwar innerhalb des (erweiterten) Untersuchungsraums, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans als Brutvögel registriert werden konnten. Hierbei handelt es sich um den **Nachtigall, Kuckuck, Mäusebussard** und den **Waldkauz**. Der ebenfalls planungsrelevante Sperber wurde als Nahrungsgast beobachtet. Ein sicherer Brutnachweis für diese Art gelang nicht.

Es wurde beschrieben, dass der der Planbereich selber den Arten keine geeigneten Habitatrequisiten für eine Brut anbietet. Planungsrelevante Arten wie der Kiebitz, der auch Ackerflächen nutzt, wurden nicht nachgewiesen. Die registrierten Arten brüten im Umfeld, wobei bei den über 2 Jahre ausgedehnten Kartierungen sowohl (2013 und 2014) Nachtigall wie auch Waldkauz nur in 2013 nachgewiesen werden konnten. Sie sind daher nicht zwingend als regelmäßige Brutvögel anzunehmen.

Der Mäusebussard brütet in dem Wäldchen südöstlich des Planbereiches in einem Abstand von etwa 500 m. Für diese Art wird in den „Steckbriefen“ des FIS als Abgrenzung für die Fortpflanzungsstätte eine „enge Abgrenzung“ vorgegeben. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / Brutplatz bzw. das Revierzentrum aufgefasst. Beim Mäusebussard sind Wechselhorste einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Die Ruhestätten entsprechen dabei den Fortpflanzungsstätten und sind nicht separat auszugrenzen. Innerhalb dieser Radien sollten Störungen zur Brutzeit vermieden werden. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Art aufgrund der großen Aktionsräume und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel nicht notwendig.

Der Kuckuck nutzt in weiträumigen Revieren das Umfeld und ist auf das Vorkommen der Wirtsvögel angewiesen.

Ein unmittelbarer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben für keine der genannten planungsrelevanten Arten auszuschließen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Brutplätze der Arten durch die Umwidmung der Ackerfläche, die keine Lebensräume anbietet, beeinträchtigt werden. Insofern können artenschutzrechtliche Konflikte mit Verboten des § 44 BNatSchG (1) Satz 1 und 3 ausgeschlossen werden, da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, noch die Gefahr einer Tötung besteht.

Eine mögliche erhebliche Störung der lokalen Population durch Emissionen aus dem geplanten Wohngebiet ist – unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen (z. B. Wohngebiet im Westen, Sachsenring) - ebenfalls nicht zu erwarten, so dass auch Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) Satz 2 ausgeschlossen werden können.

Sofern der Planbereich von planungsrelevanten Arten in ihr Nahrungshabitat einbezogen wird, löst dieses ebenfalls keine relevante Betroffenheit aus. Gemäß VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz. Mögliche Verbotstatbestände könnten sich hie-

raus nur dann ergeben, wenn dem Plangebiet diesbezüglich eine essentielle Bedeutung zukäme. Eine essentielle Bedeutung kann aber wegen der großen Aktionsradien der Arten bzw. der Ausstattung des Planbereiches ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** konnten die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler vor allem im Umfeld des Planbereiches nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen den Vorhabensbereich – bzw. den Luftraum über dem selben nur als Teil ihres Nahrungshabitats – nicht aber als Quartier. Mögliche Quartiere im direkten Eingriffsbereich können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann hier ausgeschlossen werden, da die Tiere bevorzugt entlang von Strukturen wie Hecken, Waldrändern etc. jagen, während reine Ackerfluren nicht zu den präferierten Jagdhabitaten zählen und auch im Untersuchungsraum nur vereinzelt Nachweise auf der freien Fläche erbracht werden konnten. Auch indirekte Beeinträchtigungen im Sinne von Störwirkungen können für diese Artengruppe ausgeschossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geplante Bebauung mögliche Quartiere oder relevante Flugrouten erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Ebenso wie bei den Vögeln können Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 1-3 ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Hinblick auf die Amphibienvorkommen ist festzustellen, dass planungsrelevante Arten **nicht** nachgewiesen werden konnten. In den Stillgewässern (außerhalb des Planbereiches) konnten allerdings diverse nicht planungsrelevante Arten nachgewiesen werden. Alle Amphibienarten zählen allerdings gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 zu den „besonders geschützten Arten“.

Es ist davon auszugehen, dass diese Arten vor allem die an den Planbereich angrenzenden Strukturen in ihren Landlebensraum einbinden. Im Planbereich selber befinden sich weder Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume. Die Funktion als essentieller Wanderweg konnte auch ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Betroffenheit, die im Sinne der Eingriffsregelung zu betrachten wäre, ist aktuell nicht gegeben – sofern die vorhandenen Laichgewässer nicht indirekt durch mögliche vorhabenbedingte Einwirkungen betroffen sind. Dies ist aktuell nicht erkennbar.

6 Fazit und artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Planverfahren des hier aufzustellenden Bebauungsplans sollte geprüft werden, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Es wurde zunächst eine Abfrage vorhandener Daten durchgeführt. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)
- Landschaftsplan (LP-Hamm-West)
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Da mögliche Artvorkommen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden anschließend systematische Kartierungen vorgenommen, um den Bestand an planungsrelevanten Arten detailliert zu erfassen. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass im aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans **keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten** planungsrelevanter Arten festgestellt werden konnten. Weiterhin wurden mögliche erhebliche Störungen der lokalen durch das Planvorhaben ebenfalls ausgeschlossen. Gemäß VV-Artenschutz (2010) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.* Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien bzw. der pessimalen Ausstattung des Planbereiches ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Funktion des Luftraums ist darüber hinaus nicht zu erwarten. Bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die im Umfeld oder – wie im Fall des Jagdfasans - auch im Planbereich brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen. Die „besonders geschützten“ Amphibienarten sind durch das Planvorhaben ebenfalls nicht in relevanter Weise betroffen, da entsprechende Lebensräume im Planbereich fehlen.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich dieses für den **Bebauungsplan Nr. 07.098 - Heimshof-Ost -** ausschließen. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 28.04.2017

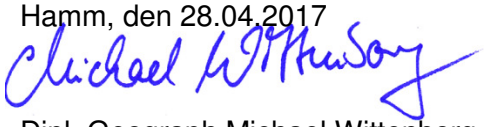

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

7 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 07.098 (Entwurf, Stand Januar 2017)

KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 6 G v 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch RICHTLINIE 2013/17/EU des Rates vom 13.Mai 2013 (ABl. Nr. L 158/193 vom 10.06.2013)

RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010, S. 1)

VV-ARTENSCHUTZ vom 06.06.2016 Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

8 Anhang

Fotodokumentation

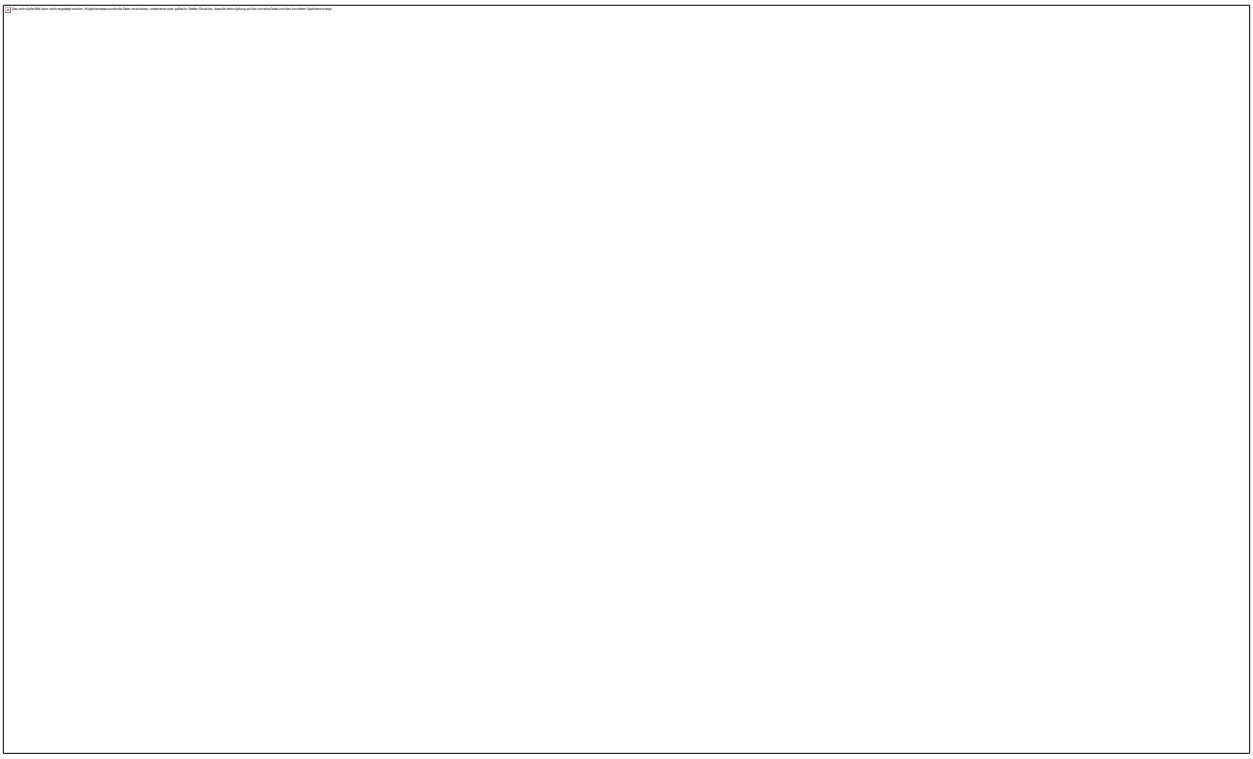

Foto 1: Planbereich, Westrand zur bestehenden Siedlung hin

Foto 2: Planbereich, Blick von Norden

Foto 3: Planbereich / Übergang Gebüsch-Komplex, Blick von Südosten

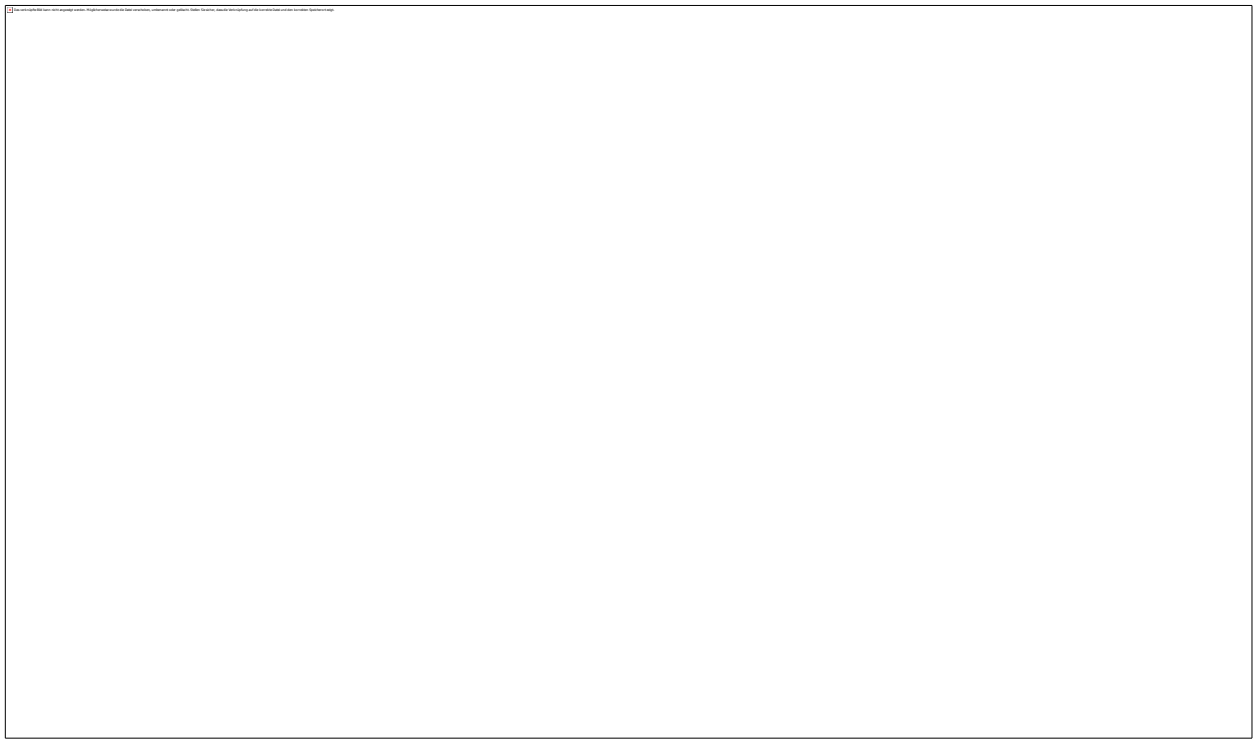

Foto 4: Umfeld Planbereich, Gebüsch und Hochstauden